

INFORMATIONSBLATT

BETREFFEND FAMILIENBEIHILFE FÜR STUDIERENDE

Altersgrenze:

- Der Familienbeihilfenbezug wird begrenzt mit der Vollendung des 26. Lebensjahres.

Ausnahmen: Bezug bis zum vollendeten 27. Lebensjahr:

- Studierende, die bei Vollendung des 26. Lebensjahres den Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder davor geleistet haben und denen danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht.
- Studierende, für die zum vollendeten 26. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht, und die bereits ein Kind geboren haben oder schwanger sind.
- Studierende, die eine Behinderung von mindestens 50 % nachweisen. (Die im Folgenden dargelegten besonderen Anspruchsvoraussetzungen gelten für behinderte Studierende nicht; der Studienfortgang ist vielmehr nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu prüfen.)

Auszahlungsrichtlinien für die Familienbeihilfe:

- Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nur für fortgesetzt gemeldete Semester und richtet sich nach der gesetzlichen Studiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt bzw. plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung.
- Wird ein Studienabschnitt innerhalb der gesetzlichen Studiendauer absolviert, kann das nicht konsumierte Toleranzsemester einem weiteren Studienabschnitt als Guthaben angefügt werden. In diesem Studienabschnitt stehen somit zwei Toleranzsemester zur Verfügung.
- Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS-Punkte (oder acht Wochenstunden) aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums oder eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (des ersten Rigorosums) zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis).
- Wird der Zeitrahmen überschritten oder der Studienerfolgsnachweis nicht erbracht, fällt die Familienbeihilfe weg. Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises kann die Familienbeihilfe wieder beantragt werden.

Ausnahmen vom Wegfall der Familienbeihilfe:

- Eine Studienunterbrechung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium von jeweils mindestens drei Monaten verlängert die zulässige Studienzzeit um ein Semester.
- Seitens des Bildungsressorts wird für einzelne Studienrichtungen im ersten Studienabschnitt generell anerkannt, dass studienbedingte Probleme eine Verlängerung der zulässigen Studienzzeit um ein Semester bewirken.
- Wegen eines im Studienbereich gelegenen unabwendbaren Ereignisses, das zu einer individuellen Studienverzögerung führt, kann bezüglich Familienbeihilfe im Einzelfall ebenfalls ein Verlängerungssemester geltend gemacht werden. Formulare liegen bei den Finanzämtern und den Universitäten auf.
- Mutterschutz und Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes in Zeiten, in denen eine Zulassung bzw. Fortsetzungsmeldung zum Studium vorliegt, hemmen den Studienablauf bis zum zweiten Geburtstag des Kindes.
- Zeiten als StudentenvertreterIn bis zum Höchstausmaß von vier Semestern sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzzeit einzurechnen.

Studienwechsel:

Maximal zwei Studienwechsel. Bei einem öfteren Wechsel oder auch einem Studienwechsel, der später erfolgt, als nach dem absolvierten zweiten fortgesetzt gemeldeten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr), fällt die Familienbeihilfe weg. Bei einem zu späten Studienwechsel entfällt die Familienbeihilfe für das neue Studium jedoch nur im Ausmaß der bereits insgesamt zurückgelegten Studiendauer (Verlängerungssemester wegen Studienbehinderung nicht mit eingerechnet), soweit hiefür durchgehend Familienbeihilfe bezogen wurde. Diese Wartezeit wird im Falle der teilweisen Berücksichtigung von Vorstudienzeiten um die Anzahl der angerechneten Vorstudiensemester verkürzt.

Zuverdienstmöglichkeit:

Ein Kind, für das grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, darf (ab dem dem 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahr) bis zu maximal 9.000 Euro an zu versteuerndem Einkommen pro Kalenderjahr haben. (Bei einem höheren Einkommen entfällt der Familienbeihilfenanspruch für das gesamte Kalenderjahr.) Nicht einzurechnen sind Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse, einkommensteuerfreie Bezüge sowie ein Einkommen des Kindes bei einem Familienbeihilfenanspruch in den drei Monaten nach Abschluss einer Berufsausbildung/eines Studiums.